zu bewilligen und zwar bei harten Strafen, die bei den untergeordneten Contravenienten sogar bis zu Abhauung beider Hände steigen konnten. Von einem anderen Standpunkte geht das der Zeit nach zunächst folgende Breve Leo X. aus; es verordnet, dass von allen Marmorn, die in einem Umkreise von 10 Meilen um Rom ausgegraben würden, an Raphael zum Behuf des Gebrauchs beim Bau der Peterskirche Meldung gethan werde; doch giebt es ihm zugleich die Aufsicht darüber, dass von den Steinmetzen keine Steine mit alten Inschriften verarbeitet werden möchten. Dass die Gesetzgebung über diesen Gegenstand im Laufe der Jahrhunderte im Kirchenstaate fortgeschritten sei, davon liefert das auf frühere mir nicht vorliegende Gesetze sich beziehende Chirographo Pius VII. vom Jahre 1802 nebst dessen Editto von 1820 den Beweis, die wohl die umfassendsten Gesetze in diesem Bezuge sind, wie es sich für die Stadt ziemt, der sie das Dasein verdanken."

Der Verfasser behandelt nun auf das Eingehendste diese Gesetze, sowie verschiedene andere denselben Gegenstand betreffende, die in italienischen und deutschen Staaten erlassen worden sind, wobei er besonders die grossherzoglich hessische Verordnung vom 22. Januar 1808 als wichtig hervorhebt und einerseits es bedauert, dass gerade Deutschland nur dürftige Ausbeute sowohl an Alterthümern als an Gesetzen über deren Erhaltung biete, andererseits aber um so entschiedener die hohe Wichtigkeit der Alterthumsvereine der verschiedensten Art für die Geschichte der betreffenden Staaten betont. Sodann motivirt der Verfasser die einzelnen Paragraphen des von ihm ausgearbeiteten Gesetzentwurfes. Im Wesentlichen und mit wenigen Modificationen ist eben jener Entwurf auch die Basis der heutigen Gesetzgebung über diesen Gegenstand. Die ganze Abhandlung zeigt gewiss deutlich, welches lebhafte Interesse, aber auch welches sorgfältige Studium der Prinz der ganzen Vergangenheit gewidmet hat und welchen Dank auch heute noch jeder Freund des Alterthums und der sächsischen Geschichte ihm schuldet.

Noch entschiedener spricht der Prinz über die nothwendige Verbindung der Alterthums-Erforschung mit dem geschichtlichen Studium und über den Mangel einer solchen in dem damaligen Alterthumsvereine sich in der Rede aus, welche er 1844, also nach langjähriger